



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Geschäftsordnung für die Gremien

## der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Juli 2022

Gemäß § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 hat das Präsidium am 26.07.2022 folgende Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität erlassen:

#### Präambel

Die Mitglieder und Angehörigen der universitären Gremien agieren stets zum Wohl der gesamten Goethe-Universität. Sie fördern ein produktives Arbeitsklima und suchen nach einvernehmlichen Lösungen, besonders dann, wenn unterschiedliche Herangehensweisen und Ziele in gemeinsame Entscheidungen integriert und verschiedene berechtigte Interessen ausgeglichen werden müssen. Allen Mitgliedern und Angehörigen der Goethe-Universität werden zu allen Zeitpunkten großer Respekt und Wertschätzung entgegengebracht. Diese Geschäftsordnung der Gremien dient dazu, die Arbeit der Gremien konstruktiv, effizient und zielorientiert zu gestalten.

## § 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die universitären Gremien, die gewählt und statusrechtlich besetzt sind (im Folgenden "Kollegialgremien" genannt) und für alle anderen Gremien ohne eigene Geschäftsordnung.

## § 2 Vorsitz

Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz ergeben sich aus den gesetzlichen bzw. universitären Regelungen.

### § 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kollegialgremiums werden vom Vorsitz in Textform unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung eingeladen. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung in Textform zur Kenntnis.
- (2) Außer den Mitgliedern des Kollegialgremiums sind die Antragsberechtigten (§ 13 Abs. 1) einzuladen.
- (3) Zu Entscheidungen, die eine wissenschaftliche oder technische Einrichtung des Fachbereichs unmittelbar betreffen, ist die Leitung der Einrichtung einzuladen; entsprechendes gilt für fachbereichsübergreifende Einrichtungen.
- (4) Zu den Sitzungen des Senats sind zusätzlich einzuladen die Dekan\*innen sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Hochschulrats, des Stiftungskuratoriums und des Personalrats, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die\*der Vertreter\*in der Schwerbehinderten sowie eine Vertreter\*in des Promovierendenkonvents.
- (5) Für die Erörterung eines Berufungsvorschlags im Fachbereichsrat ist die\*der Vorsitzende der betreffenden Berufungskommission einzuladen.
- (6) Ist ein Fachgebiet im Fachbereichsrat nicht durch ein Mitglied der Professorengruppe vertreten, ist vor Entscheidungen, die dieses Fachgebiet unmittelbar betreffen, mindestens ein\*e Professor\*in dieses Fachgebiets

nach Beratung mit den anderen Professuren des Fachgebietes einzuladen.

- (7) Die\*Der Präsident\*in wird von den Sitzungsterminen und Tagesordnungen der Fachbereichsräte unterrichtet.
- (8) Die Dekan\*innen sind zu Sitzungen der Leitungen der technischen und wissenschaftlichen Einrichtungen in den Fachbereichen nachrichtlich einzuladen.
- (9) Weitere Personen können jeweils nachrichtlich eingeladen werden.
- (10) Einladungen zu universitätsöffentlichen Sitzungen sollen in den digitalen Medien der Universität bekannt gemacht werden.
- (11) Der Terminplan für die ordentlichen Sitzungen soll vor Beginn eines jeden Semesters vorgelegt werden.
- (12) Die Einladungsfrist soll wenigstens vier Werktage bzw. sechs Tage vor der Sitzung betragen. In dringenden Fällen kann die\* der Vorsitzende in kürzerer Frist einberufen. Tagesordnungspunkte, die Wahlen zum Gegenstand haben, können nicht mit verkürzter Frist aufgenommen werden.
- (13) Mit Ausnahme des Erweiterten Senats muss der Vorsitz auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder eines Kollegialgremiums oder aller Mitglieder einer Statusgruppe zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Senats muss die\*der Präsident\*in zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. In dem Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben.
- (14) Im Fall der verkürzten Einladungsfrist ist zu Beginn der Sitzung vom Gremium die Eilbedürftigkeit mit einem Viertel der Stimmen der Anwesenden zu bestätigen. Geschieht dies nicht, so können Beschlüsse nicht gefasst werden.

### § 4 Durchführung von Sitzungen (Sitzungsorganisation)

- (1) Sitzungen der Gremien können sowohl als Präsenzveranstaltung unter physischer Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer\*innen als auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Regelungen zur Form und Frist der Einladungen bleiben unberührt. Beschlüsse sollen bei Sitzungen in Video- oder Telefonkonferenzen in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (2) Bei Sitzungen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden müssen, ist bei Video- und Telefonkonferenzen sicherzustellen, dass keine unbeteiligten Dritten der Kommunikation beiwohnen. Dies ist durch die Teilnehmer\*innen zu Beginn der Sitzung zu versichern und der Sitzungsleitung ist unverzüglich mitzuteilen, wenn dies im Lauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.
- (3) Ist bei Sitzungen, die öffentlich oder hochschulöffentlich stattfinden müssen, bei Video- und Telefonkonferenzen auch durch geeignete technische Maßnahmen die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herzustellen, so kann die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände geboten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn öffentliche Zusammenkünfte im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge eingeschränkt oder untersagt sind. In diesen Fällen ist die Öffentlichkeit nach der Sitzung in geeigneter Art und Weise über deren Verlauf zu informieren.
- (4) Für die Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen sind nach Absprache mit dem Hochschulrechenzentrum (HRZ) geeignete technische Verfahren zu wählen, die die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben und die Stabilität der Sitzungsdurchführung gewährleisten.

# § 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitz aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens die Punkte "Genehmigung der Tagesordnung ", "Genehmigung vorliegender Protokolle", "Mitteilungen und Anfragen" und "Verschiedenes" enthalten.
- (3) Mitglieder und andere Antragsberechtigte nach § 13 Abs. 1 können Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die Tagesordnung anmelden. Tagesordnungspunkte im Senat müssen aufgenommen werden, wenn sie spätestens sechs Arbeitstage vor Einladungsfrist beim Vorsitz mit Beschlussvorschlag und Begründung eingehen. Für die Sitzungen sonstiger Gremien müssen Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Einladungsfrist beim Vorsitz eingehen.
- (4) Tagesordnungspunkte in folgenden Angelegenheiten sind entsprechend kenntlich zu machen:
- a. Personalangelegenheiten und/oder Entscheidungen in Prüfungssachen

- b. Angelegenheiten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität (§ 37 HHG).
- (5) Die Tagesordnung ist, gegebenenfalls nach Abänderung der Reihenfolge der Punkte, vom Gremium zu genehmigen. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur unter dem Tagungsordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Die Behandlungsfolge der Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung durch das Gremium mit einfacher Mehrheit geändert werden, sofern keine Statusgruppe geschlossen widerspricht.
- (6) Unter Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn der Sitzung aufgenommen wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn sich wenigstens ein Sechstel der Mitglieder gegen die Aufnahme ausgesprochen hat.
- (7) Unter den Tagesordnungspunkten "Mitteilungen und Anfragen" und "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (8) Kann die beschlossene Tagesordnung innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht vollständig in einer Sitzung behandelt werden, so unterbricht der Vorsitz die Sitzung und bestimmt einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung. In diesem Fall gilt die in § 3 Abs. 12 Satz 1 bestimmte Einladungsfrist nicht.

## § 6 Öffentliche/Nicht-öffentliche Sitzungen

- (1) Senat, Erweiterter Senat und Fachbereichsräte tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes universitätsöffentlich.
- (2) Andere Kollegialgremien tagen nicht öffentlich. Sie können beschließen, universitätsöffentlich zu tagen.
- (3) Soweit Vertraulichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu wahren ist, tagen die Kollegialgremien nichtöffentlich (z.B. in Berufungsangelegenheiten, sonstigen Personalangelegenheiten, Verleihung akademischer Titel, Ehrungen, Wahlen, Besetzung von Kommissionen, Entscheidungen in Prüfungssachen bzw. Angelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Universität entstehen können).
- (4) Über Themen, die in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden oder die als "Vertraulich" gekennzeichnet sind, ist Verschwiegenheit zu wahren. Entscheidungen über Personalangelegenheiten und Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:
- 1. die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamt\*in oder als Angestellte\*r im öffentlichen Dienst,
- 2. die Zuerkennung oder Aberkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
- 3. akademische Ehrungen.
- (5) Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Aus Gutachten zur Person darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis der\*des Verfasser\*in zitiert werden. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.
- (6) Der Senat, der Erweiterte Senat und die Fachbereichsräte können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten herstellen oder die Universitätsöffentlichkeit ausschließen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 3.
- (7) Der Vorsitz übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Anwesende, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Das Hausrecht der\*des Präsident\*in nach § 44 Abs.1 Satz 4 HHG bleibt unberührt. Wird durch eine Störung die Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig unterbrochen werden, kann die Sitzung als nicht-öffentliche Sitzung fortgesetzt oder unter Abweichung von den Fristen nach § 3 Abs. 12 Satz 1 erneut einberufen werden.
- (8) Wer einem Kollegialgremium als gewähltes stellvertretendes Mitglied angehört, zählt, auch bei Anwesenheit des gewählten Mitgliedes, nicht zur Öffentlichkeit.
- (9) Die Mitglieder des Präsidiums, ihre Beauftragten, die Mitglieder des Hochschulrates, die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und ihre gewählten Stellvertretungen sowie die in § 3 Abs. 4 genannten Personen zählen nicht zur Öffentlichkeit. Auf Antrag eines Antragsberechtigten nach § 13 Abs.1 kann der Senat die Teilnahme an der nicht-öffentlichen Sitzung auf die Mitglieder des Senats, ihre Stellvertreter\*innen sowie auf die Mitglieder des Präsidiums beschränken, sofern dies rechtlich möglich ist.

## § 7 Einladungen von Gästen

- (1) Der Vorsitz eines Gremiums kann Gäste einladen und auch sonst zu Sitzungen zulassen, wenn ein Interesse an deren Anwesenheit besteht. Er soll dabei Anträge einzelner Gruppen berücksichtigen.
- (2) Das Gremium kann einzelnen Gästen durch Beschluss gestatten, an der nicht-öffentlichen Sitzung des Senats teilzunehmen.

#### § 8 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das zeitnah nach der Sitzung, bis spätestens mit Versand der Einladung zur nächsten Sitzung, für alle Mitglieder, Antragsberechtigten und die nachrichtlich Eingeladenen digital versendet werden soll. Die Protokolle des Senats (hochschulöffentlich und nicht-öffentlich) werden nicht digital versendet, sondern den o.a. Personen im GremienInformationsPortal (GIP) i.d.R. in der angegebenen Frist bereitgestellt. Das Protokoll muss mindestens den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, evtl. Stimmrechtsbeschränkungen, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten. Im Fall von Entscheidungen nach § 13 Abs. 11 ist auch die Teilnahme von Mitgliedern der Professorengruppe, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, an dem betreffenden Tagesordnungspunkt zu vermerken.
- (2) Bei berechtigtem Interesse und entsprechendem Antrag eines Gremienmitglieds sind konkret zu benennende Äußerungen der Diskussion zu protokollieren.
- (3) Soweit Vertraulichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu wahren ist, darf das Protokoll nur den Wortlaut der Anträge und die Angabe enthalten, ob er angenommen oder abgelehnt wurde. Die Niederschrift einer nicht-öffentlichen Sitzung enthält die Liste der Teilnehmer\*innen und die Beschlussfassungen. Die Niederschrift wird nicht veröffentlicht. Das Protokoll ist gemäß Abs. 1 Satz 3 zu erstellen.
- (4) Erklärungen zum Protokoll sind von den Mitgliedern in der Regel in Textform abzugeben. Sie können auch noch 48 Stunden nach Verabschiedung des Protokolls in Textform beim Vorsitz eingereicht werden. Erklärungen zum Protokoll werden zu den Unterlagen genommen.
- (5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn spätestens in der nächsten Sitzung keine Einwendungen vorgebracht werden. Den Einwendungen muss zu entnehmen sein, welche Teile des Protokolls gerügt werden und durch welche Formulierung sie ersetzt werden sollen. Über die Einwendungen wird in der nächsten Sitzung beschlossen. Über Berichtigungen des Protokolls des Erweiterten Senats entscheidet der Vorsitz des Senats abschließend.

#### § 9 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Der Vorsitz ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort.
- (3) Der Vorsitz kann Nichtmitgliedern das Wort erteilen.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden.
- (5) Der Vorsitz kann für einzelne Tagesordnungspunkte Redezeitbeschränkungen, den Schluss der Debatte oder die Schließung der Rednerliste beschließen.
- (6) Gemäß § 29 Abs. 1 der Wahlordnung hat das stellvertretende Mitglied die Funktion einer Abwesenheitsvertretung. Ist das Mitglied des Kollegialgremiums während der Sitzung anwesend, hat es sein Mandat wahrzunehmen.

## § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- Vorschläge zur Verfahrensweise (z.B. Untergliederung und Zusammenfassung von Tagesordnungspunkten),
- Übergang zur Tagesordnung,
- Überweisung an eine Arbeitsgruppe oder einen Ausschuss/eine Kommission,
- Festlegung des Sitzungsendes,

- Redezeitbeschränkung,
- Beschränkung der Behandlung eines Tagesordnungspunktes auf eine bestimmte Dauer,
- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung),
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung,
- Unterbrechung der Sitzung,
- vorzeitiger Schluss der Sitzung,
- Antrag auf Nichtbefassung,
- Ausschluss der Öffentlichkeit,
- Antrag auf Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder,
- Anzweifeln von Abstimmungsergebnissen.
- (2) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Weitere Redner\*innen kann nur der Vorsitz zulassen. Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist er beschlossen.

#### § 11 Mehrfachlesungen

Vorlagen, die die Grundordnung oder in den Fachbereichen den Erlass akademischer Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, werden in mindestens zwei Lesungen beraten, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen soll. Die stimmberechtigten Mitglieder können mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, unmittelbar in die nächste Lesung einzutreten.

### § 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Mandat in Kollegialgremien wird von dem gewählten Mitglied oder im Verhinderungsfall von seiner\*m gewählten Stellvertreter\*in wahrgenommen. Eine darüberhinausgehende Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitz zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Danach ist die Anzweiflung der Beschlussfähigkeit nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen der stimmberechtigten Mitglieder die Zahl der Anwesenden festgestellt.
- (3) Folgende besondere Regelungen des Stimmrechts sind für den Senat (a) und die sonstigen Gremien (b) zu beachten:
- a) Für den Senat: Zu den Berufungsvorschlägen und Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessuren und außerplanmäßige Professuren der Fachbereiche nehmen auch die administrativ-technischen Mitglieder Stellung. In Angelegenheiten der Forschung, Lehre oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben wirken sie stimmberechtigt mit.
- b) Für die sonstigen Gremien: Bei Entscheidungen über die Berufung von Professor\*innen wirken die administrativ-technischen Mitglieder beratend mit. In Angelegenheiten der Forschung, Lehre oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben wirken sie stimmberechtigt mit, wenn sie in der Hochschule eine entsprechende Funktion ausüben und über besondere Erfahrungen in dem jeweiligen Bereich verfügen, andernfalls wirken sie beratend mit. Diese Entscheidung trifft der Vorsitz. Soweit er ein Stimmrecht zuerkennt, gilt die Entscheidung für die Dauer der Zugehörigkeit des administrativ-technischen Mitglieds zur Hochschule. Soweit der Vorsitz kein Stimmrecht zuerkennt, gilt die Entscheidung für die Dauer einer Amtszeit.

Zu den Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben gehören insbesondere:

- i. Koordination von Forschungs- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
- ii. Planung des Lehrangebots,
- iii. die Beschlussfassung über Prüfungs- und Studienordnungen.

Bestimmt sich das Stimmrecht der in einem Gremium vertretenen administrativtechnischen Mitglieder danach, ob ein Beratungsgegenstand unmittelbar zu den Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben gehört, entscheidet bei Zweifeln über die Zugehörigkeit der Vorsitz.

- (4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Über Habilitationsleistungen entscheiden nur Professor\*innen und Habilitierte, über Promotionsleistungen und über die Verleihung der Würde einer\*s Doktor\*in ehrenhalber (Dr. h. c.) nur Professor\*innen und andere Wissenschaftler\*innen. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten mit beratender Stimme mit. Einzelheiten können in den Prüfungsordnungen der Universität geregelt werden
- (6) Das Mitglied eines Kollegialgremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit auszuschließen, wenn die Entscheidung ihm oder einer/einem nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungsoder tarifrechtlichen Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt für Beratungen und Entscheidungen über Prüfungen und Ehrungen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Vor- oder Nachteil an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gebunden ist und das Mitglied des Kollegialgremiums den Vor- oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung nach Satz 1 vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds von dem Vorsitz entschieden. Wer nach Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muss den Sitzungsraum verlassen.

## § 13 Abstimmungen

- (1) Antragsberechtigt sind neben den Mitgliedern des jeweiligen Kollegialgremiums insbesondere:
- die\*der Präsident\*in, die Vizepräsident\*innen, die\*der Kanzler\*in im Senat,
- die\*der Präsident\*in in den Fachbereichsräten,
- Mitglieder des Dekanats im Fachbereichsrat,
- Mitglieder der Universität in ihren Angelegenheiten. Das Antrags- und Rederecht der betroffenen Mitglieder der Universität erteilt der Vorsitz. Das mit dem Antrag einhergehende Rederecht ist auf Mitglieder und Angehörige der Universität beschränkt.
- (2) Auf Verlangen des Vorsitzes sind Anträge schriftlich einzureichen.
- (3) Werden zu eingereichten Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über die Abänderungsanträge abzustimmen. Die danach festgelegte Fassung des Antrages wird anschließend zur Abstimmung gestellt. Liegen zu einem Punkt verschiedene Abänderungsanträge vor, soll über den jeweils weitestgehenden zuerst abgestimmt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitz.
- (4) Mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 und 6 geregelten Fälle erfolgt die Abstimmung stets offen, d.h. durch Handzeichen.
- (5) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder aller Mitglieder einer Statusgruppe ist geheim abzustimmen.
- (6) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder aller Mitglieder einer Statusgruppe findet namentliche offene Abstimmung statt, sofern nicht geheime Abstimmung durchzuführen ist. Bei der namentlichen offenen Abstimmung ist im Protokoll festzuhalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.
- (7) Soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende klarzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.
- (8) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professor\*innen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auch der
  Mehrheit der dem Kollegialgremium angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Kommt danach ein
  Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung in diesem und ggf.
  in einem weiteren Abstimmungsgang über den gleichen Antrag die Mehrheit der dem Kollegialgremium
  angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Kollegialgremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Bestehen Zweifel, ob ein
  Beschlussvorschlag eine Entscheidung nach Satz 1 zum Gegenstand hat, entscheidet der Vorsitz. Unbeschadet
  der Regelung in Abs. 10 hat bei Berufungsvorschlägen die\*der Präsident\*in das Recht des Sondervotums. Dies
  gilt entsprechend bei Entscheidungen über die Verleihung der akademischen Bezeichnung (z.B. Honorarprofessor\*in, Apl.- Professor\*in und. Adjunct Professor\*in).

- (9) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird auch die Wiederholungsabstimmung angezweifelt, ist unter namentlichem Aufruf einzeln abzustimmen.
- (10) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied hat das Recht des schriftlichen Sondervotums. Sofern der betreffende Beschluss anderen Stellen vorgelegt wird, ist ihm das Sondervotum beizufügen.
- (11) An den Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge und über Habilitationen können Professor\*innen des Fachbereichs, die nicht im Fachbereichsrat als Mitglieder oder Stellvertreter\*innen ihr Stimmrecht ausüben, stimmberechtigt mitwirken, sofern sie ihre Teilnahme dem Dekanat spätestens bis zu Beginn der Sitzung in Textform mitgeteilt haben. Ihnen werden die diesbezüglichen Unterlagen zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fachbereichsrat angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen. Die Tagesordnung der Sitzung des Fachbereichsrats, auf der über Berufungen oder Habilitationen beraten werden soll, wird allen Professor\*innen des Fachbereichs wenigstens eine Woche in Textform vor der Sitzung zugesandt.

#### § 14 Umlaufverfahren

- (1) Die Gremien mit Ausnahme des Erweiterten Senats können Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn bei dem Beschlussgegenstand eine allgemeine Zustimmung zu erwarten ist. Wenn sich ein Sechstel der Mitglieder oder alle Mitglieder einer Statusgruppe gegen das Umlaufverfahren aussprechen, kann in diesem ein Beschluss nicht gefasst werden.
- (2) Der Vorsitz setzt einen Termin fest, zu dem das Abstimmungsergebnis festgestellt wird. Diese Frist, die mindestens 5 Tage betragen soll, teilt er in den Beschlussunterlagen mit.
- (3) Ein Beschluss im Umlaufverfahren kann getroffen werden, wenn innerhalb der gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums eine Stimme abgegeben hat. Im Hinblick auf das Zustandekommen der Beschlüsse gilt § 13 Abs. 7.
- (4) Der Vorsitz teilt das Ergebnis der Abstimmung unter dem TOP "Mitteilungen und Anfragen" der nächsten Sitzung des Gremiums mit oder informiert die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten in Textform.

## § 15 Wahlen

Die Wahlen in und zu den Kollegialgremien erfolgen nach der geltenden Wahlordnung der Universität.

#### § 16 Senatskommissionen und Senatsarbeitsgruppen

- (1) Der Senat kann zur Vorbereitung von Senatsentscheidungen Kommissionen einrichten. Sie beraten den Senat in den ihnen obliegenden Angelegenheiten und nehmen in dieser Funktion das Informationsrecht des Senats wahr.
- (2) Senatskommissionen setzen sich im Regelfall aus vier Mitgliedern der Gruppe der Professor\*innen und jeweils einem Mitglied der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und der administrativtechnischen Mitarbeiter\*innen zusammen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Senatsmitglieder sein.
- (3) Den Vorsitz hat ein Mitglied des Präsidiums inne. Die Kommission kann im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden einen stellvertretenden Vorsitz aus ihrem Kreis bestimmen.
- (4) Senatskommissionen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit anlass- oder themenbezogene thematisch und zeitlich beschränkte Arbeitsgruppen zur Erarbeitung einer Diskussionsgrundlage in der Senatskommission einrichten.
- (5) Zu Themen ohne Verortung in einer Senatskommission kann der Senat eine Arbeitsgruppe nach den in Absatz 4 beschriebenen Regeln einrichten.
- (6) Arbeitsgruppen werden von einem Mitglied der Senatskommission oder des Senats geleitet. Sie enden nach Berichtslegung in der Senatskommission/Senat bzw. mit Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben.

## § 17 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz.
- (2) Eine grundsätzliche Auslegung soll durch Einholung eines Rechtsgutachtens beim Präsidium erfolgen.

- (3) Soweit diese Geschäftsordnung keine näheren Bestimmungen trifft, ist für das Verfahren in Sitzungen der Gremien die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Bei Änderungen dieser Geschäftsordnung, die den Senat unmittelbar betreffen, wird diesem durch das Präsidium die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

# § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Präsidiums am Tag nach der Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Geschäftsordnung vom 05. November 2013 (UniReport 11. November 2013) aufgehoben.

Frankfurt am Main, den 29.08.2022

gez. Prof. Dr. Enrico Schleiff Präsident

#### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main